

Richtlinien des Landkreises St. Wendel zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Träger der freien Jugendhilfe sollen gefördert werden, wenn der jeweilige Träger

- a) die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt,
- b) die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- c) gemeinnützige Ziele verfolgt,
- d) eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- e) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG voraus.

Im Rahmen dieser Richtlinien sind zuschussfähig:

- 1.01 Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen
- 1.02 Fortbildungsmaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 1.03 Freizeitmaßnahmen einschließlich internationaler Begegnungen
- 1.04 Honorare für Betreuungspersonen bei Freizeitmaßnahmen und internationalen Begegnungen
- 1.05 Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen
- 1.06 Projekte
- 1.07 Materialbeschaffung für Bildungs- Mitarbeiterbildungs- und Freizeitmaßnahmen
- 1.08 Betriebskosten offener Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- 1.09 Gesamtkosten der Jugendbüros
- 1.10 Kosten für pädagogisches Fachpersonal
- 1.11 Einrichtung und Instandhaltung von Jugendräumen
- 1.12 Neuschaffung von Räumen für außerschulische Kinder- und Jugendarbeit
- 1.13 Internetkosten offener Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Eine Förderung außerhalb der Richtlinien bedarf des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts.

Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

1.01 Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen

Antragsberechtigt:	Träger der freien Jugendhilfe Keine Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinien sind private Initiativen, Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie deren Fördervereine
Zuschussberechtigt:	Personen aus dem Landkreis St. Wendel im Alter von 6 bis 26 Jahren
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	Zuschussantrag bei Landesjugendamt (Der Zuschuss des Kreises ist nachrangig gegenüber dem des Landes.)
Zuschuss:	4,00 € pro Tag und berechtigter Person, maximal in Höhe des vom Landesjugendamt anerkannten Defizits abzüglich des Landeszuschusses
Antragsfrist:	bis 2 Monate nach Abschluß der Maßnahme
Antragsverfahren:	schriftlicher Antrag mittels Vordruck mit Anlage einer Teilnahmeliste
Nachweisfrist und Nachweisverfahren:	Antrags- und Nachweisverfahren sind zeitgleich und erfolgen mittels des gleichen Vordruckes

1.02 Mitarbeiterbildung

Antragsberechtigt:	Träger der freien Jugendhilfe Keine Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinien sind private Initiativen, Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie deren Fördervereine
Zuschussberechtigt:	Personen aus dem Landkreis St. Wendel im Alter ab 15 Jahren.
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	Zuschussantrag bei Landesjugendamt (Der Zuschuss des Kreises ist nachrangig gegenüber dem des Landes)
Zuschuss:	4,00 € pro Tag und berechtigter Person maximal in Höhe des vom Landesjugendamt anerkannten Defizits abzüglich des Landeszuschusses
Antragsfrist:	bis 2 Monate nach Abschluß der Maßnahme
Antragsverfahren:	schriftlicher Antrag mittels Vordruck mit Anlage einer Teilnahmeliste
Nachweisfrist und Nachweisverfahren:	Antrags- und Nachweisverfahren sind zeitgleich und erfolgen mittels des gleichen Vordruckes

1.03 Freizeitmaßnahmen und internationale Begegnungen

Antragsberechtigt:	Träger der freien Jugendhilfe Keine Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinien sind private Initiativen, Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie deren Fördervereine.
Zuschussberechtigt:	a) Personen im Alter von 6 bis 21 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis St. Wendel b) Personen im Alter von 6 bis 21 Jahren, die als ausländische Gäste an einer Begegnung innerhalb des Landkreises teil-

- nehmen
c) Betreuungspersonen ohne Berücksichtigung des Alters und des Wohnortes gemäß unten angegebenem Schlüssel

Voraussetzungen für Zuschussgewährung:

- a) mindestens 2, maximal 20 Übernachtungen pro Maßnahme
b) mindestens 6 Teilnehmer/innen pro Maßnahme
c) mindestens 2 Betreuungspersonen pro Maßnahme
d) eigenständige und ausschließliche Maßnahme der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
e) Einladung ausländischer Gäste durch freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel

Zuschuss: 3,50 € pro Tag und berechtigter Person, maximal in Höhe des nachgewiesenen Defizits

Antragsfrist: bis 2 Monate nach Abschluß der Maßnahme.

Antragsverfahren: schriftlicher Antrag mittels Vordruck mit Anlage einer Teilnahmeliste

Nachweisfrist und Nachweisverfahren: Antrags- und Nachweisverfahren sind zeitgleich und erfolgen mittels des gleichen Vordrucks

Berechnungsschlüssel für berechtigte Betreuungspersonen:

Teilnehmer/innen aus dem Landkreis St. Wendel	Betreuungspersonen
06 - 09	2
10 - 18	3
19 - 27	4
je 9 weitere	1 weitere

In begründeten Fällen (z.B. bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen) kann die Verwaltung des Kreisjugendamtes einer intensiveren Betreuung auf Antrag zustimmen.

1.04 Honorare für Betreuungspersonen bei Freizeitmaßnahmen und internationalen Begegnungen

Antragsberechtigt: Träger der freien Jugendhilfe
Keine Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinien sind private Initiativen, Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie deren Fördervereine.

Zuschussberechtigt: ehrenamtliche Betreuungspersonen ohne Berücksichtigung des Alters und des Wohnortes gemäß unten angegebenem Schlüssel

Voraussetzungen für Zuschussgewährung:

- a) mindestens 7, maximal 20 Übernachtungen pro Maßnahme,
b) mindestens 6 Teilnehmer/innen aus dem Landkreis St. Wendel pro Maßnahme
c) mindestens 2 Betreuungspersonen pro Maßnahme
d) eigenständige und ausschließliche Maßnahme der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Zuschuss: 10,00 € pro Tag und berechtigter Person

Antragsfrist und Antragsverfahren, Nachweisfrist und Nachweisverfahren: Kein eigenes Antragsverfahren
Zuschuss ergibt sich aus Teilnahmeliste zu Punkt 1.03 der Richtlinien
Kein eigenes Nachweisverfahren
. Zuschuss ergibt sich aus Teilnahmeliste zu Punkt 1.03 der Richtlinien

Berechnungsschlüssel für berechnete Betreuungspersonen:

Teilnehmer/innen aus dem Landkreis St. Wendel	Betreuungspersonen
06 - 09	2
10 - 18	3
19 - 27	4
je 9 weitere	1 weitere

In begründeten Fällen (z.B. bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen) kann die Verwaltung des Kreisjugendamtes einer intensiveren Betreuung auf Antrag zustimmen.

1.05 Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen

Antragsberechtigt und Zuschussberechtigt:	Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Landkreis St. Wendel Keine Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinien sind private Initiativen, Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie deren Fördervereine.
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	<ul style="list-style-type: none"> a) mindestens eine Aktionseinheit von 4 Stunden b) eigenständige und ausschließliche Maßnahme der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit c) Maßnahme findet innerhalb des Landkreises statt d) Maßnahme hat nicht überwiegend religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter e) Maßnahme hat nicht den Charakter einer Übung oder Probe
Zuschuss:	30 % der anerkannten Kosten, maximal 400,00 € pro Maßnahme.
Antragsfrist:	vor Beginn der Maßnahme.
Antragsverfahren:	schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage des Programms und des Kostenplans
Nachweisfrist:	bis 2 Monate nach Abschluß der Maßnahme.
Nachweisverfahren:	schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage der Kostenzusammenstellung einschließlich entsprechender Rechnungsbelege (Kopien)

1.06 Projekte

Antragsberechtigt und Zuschussberechtigt:	Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Landkreis St. Wendel Keine Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinien sind private Initiativen, Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie deren Fördervereine.
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	<ul style="list-style-type: none"> a) eigenständige und ausschließliche Maßnahme der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit b) Maßnahme findet innerhalb des Landkreises statt c) Maßnahme hat nicht überwiegend religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter

e) Maßnahme hat nicht den Charakter einer Übung oder Probe

Zuschuss:	40 % der anerkannten Kosten, maximal 750,00 €
Antragsfrist:	vor Beginn der Maßnahme
Antragsverfahren:	schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage des Programms und des Kostenplans
Nachweisfrist:	bis 2 Monate nach Abschluß der Maßnahme
Nachweisverfahren:	schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage der Kostenzusammenstellung einschließlich entsprechender Rechnungsbelege (Kopien) und eines Abschlußberichts

1.07 Materialbeschaffung für Bildungs-, Mitarbeiterbildungs- und Freizeitmaßnahmen

Antragsberechtigt und Zuschussberechtigt:	öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Landkreis St.Wendel
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	Material dient vorrangig Zwecken der Kinder- und Jugendarbeit
Zuschuss:	50 % der anerkannten Kosten, maximal 350,00 € pro Jahr.
Antragsfrist:	bis 30. November des laufenden Jahres
Antragsverfahren:	schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage der Kostenzusammenstellung einschließlich entsprechender Rechnungsbelege (Kopien)
Nachweisfrist und Nachweisverfahren:	Antrags- und Nachweisverfahren sind zeitgleich

1.08 Betriebskosten offener Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Antragsberechtigt und Zuschussberechtigt:	a) Träger der freien Jugendhilfe b) Gemeinden des Landkreises St. Wendel und Kreisstadt St. Wendel
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	a) Einrichtung befindet sich im Landkreis St. Wendel b) Einrichtung ist allen Kindern/Jugendlichen zugänglich c) Einrichtung an mindestens 2 Tagen geöffnet
Zuschuss:	Wahlmöglichkeit für den Antragsteller zwischen: a) jährlichem Pauschalbetrag von 260,00 € b) 20 % der vom Jugendhilfeausschuss anerkannten Kosten
Antragsfrist:	a) bis 30. November des laufenden Jahres b) bis 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr
Antragsverfahren:	a) schriftlich ohne Formvorgabe: b) schriftlich mittels Antragsvordruck
Nachweisfrist:	a) kein Nachweis erforderlich b) bis 30. Juni des Folgejahres

Nachweisverfahren:	a)	kein Nachweis erforderlich
	b)	schriftlich mittels Nachweisvordruck

1.09 Gesamtkosten der Jugendbüros

Antragsberechtigt und Zuschussberechtigt:	a)	anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
	b)	Gemeinden des Landkreises und Kreisstadt St. Wendel
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	a)	Einrichtung befindet sich im Landkreis St. Wendel
	b)	Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 74 KJHG
Zuschuss:		20 % der anerkannten Kosten
Antragsfrist:		bis 31. August des laufenden Jahres für die Folgejahre
Antragsverfahren:		schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage des Kostenplanes
Nachweisfrist und Nachweisverfahren:		Regelung im Rahmen der Vereinbarung

1.10 Kosten für pädagogisches Fachpersonal

Antragsberechtigt und Zuschussberechtigt:		öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	a)	Personal ist hauptamtlich beschäftigt
	b)	Personal ist ausschließlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig
	c)	Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 74 KJHG
Zuschuss:	a)	20 % der anerkannten Kosten
Antragsfrist:		bis 31. August des laufenden Jahres für die Folgejahre
Antragsverfahren:		schriftlich oder Formvorgabe mit Anlage eines Trägerprofils und eines Kostenplans
Nachweisfrist und Nachweisverfahren:		Regelung im Rahmen der Vereinbarung

1.11 Einrichtung und Instandhaltung von Jugendräumen

Antragsberechtigt und Zuschussberechtigt:	a)	Träger der freien Jugendhilfe
	b)	Gemeinden des Landkreises und Kreisstadt St. Wendel
		Keine Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinien sind private Initiativen, Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie deren Fördervereine.
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	a)	Räume befinden sich im Landkreis St. Wendel
	b)	Räume werden vorrangig für Kinder- und Jugendarbeit genutzt
	c)	<u>keine</u> entsprechende Förderung innerhalb der letzten 5 Jahre

Zuschuss:	50 % der anerkannten Kosten, a) maximal 750,00 € pro Funktionsraum bis 35 m ² b) maximal 1.500,00 € pro Funktionsraum ab 36 m ² c) maximal 380,00 € für Eingangsbereich und Sanitärbereich
Antragsfrist:	vor Beginn der Maßnahme
Antragsverfahren:	schriftlich ohne Formvorgabe
Nachweisfrist:	nach Abschluß der Maßnahme
Nachweisverfahren:	schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage der Kostenzusammenstellung einschließlich entsprechender Rechnungsbelege (Kopien)

1.12 Neuschaffung und Erwerb von Räumen für außerschulische Kinder- und Jugendarbeit

Antragsberechtigt und Zuschussberechtigt:	a) öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe b) Gemeinden des Kreises und Kreisstadt St. Wendel
Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	a) zu schaffende Räume werden sich im Landkreis St. Wendel befinden b) zu schaffende Räume werden vorrangig für Kinder-/Jugendarbeit genutzt werden c) Antragsteller ist Eigentümer oder legt Mietvertrag mit Mindestmietdauer von 5 Jahren vor
Zuschuss:	maximal 10 % der vom Kreisbauamt bestätigten und vom Jugendhilfeausschuss anerkannten Kosten Sind nur Anteile der zu bauenden Einrichtung für Kinder- und Jugendarbeit vorgesehen, legt der Jugendhilfeausschuß den zu berücksichtigenden Anteil fest.
Antragsfrist:	vor Baubeginn
Antragsverfahren:	schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage des Kostenplans und des Bauplans (Ausweisung des geplanten Jugendbereichs)
Nachweisfrist:	nach Abschluss der Baumaßnahme
Nachweisverfahren:	schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage der Kostenzusammenstellung einschließlich entsprechender Rechnungsbelege (Kopien)
Hinweis:	Substanzerhaltende Maßnahmen in bereits genutzten Gebäuden werden analog gefördert. Eigenleistungen werden in der vom Kreisbauamt anerkannten Höhe berücksichtigt.

1.13 Internetkosten offener Einrichtungen der Kinder- und Jugendzeit

Antragsberechtigt und Zuschussberechtigt:	offene Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
--	---

Voraussetzungen für Zuschussgewährung:	analog Punkt 1.08 dieser Richtlinien
Zuschuss:	Budget von 3.500,00 € für alle Ausgaben innerhalb von 5 Jahren
Antragsfrist:	a) Budgetantrag bis 30. Juni des laufenden Jahres für Folgejahre b) Einzelanträge ohne Frist
Antragsverfahren:	a) schriftlich ohne Formvorgabe b) schriftlich ohne Formvorgabe mit Anlage der Kostenzusammenstellung einschließlich entsprechender Rechnungsbelege (Kopien)
Nachweisfrist und Nachweisverfahren:	Einzelantrags- und Nachweisverfahren sind zeitgleich

Die entsprechend Beschluss des Kreistages vom 06. Oktober 2003 verabschiedeten Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

(F. J. Schumann)
L a n d r a t